

BStGer RR.2012.219 vom 9. Oktober 2012

Bundesstrafgericht, 2012-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.219

FR: TPF RR.2012.219 du 9 octobre 2012

IT: TPF RR.2012.219 del 9 ottobre 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 15

Juli 2012 an die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen gelangten und dabei um Einvernahme des Arbeitgebers von A. bzw. der dafür zuständigen Person bei der B. AG in U. ersuchten (act. 2);

- die schweizerische Behörde dem Rechtshilfeersuchen in der Folge entsprach und das Untersuchungsamt Altstätten mit Schlussverfügung vom 3. September 2012 die Herausgabe des Protokolls der betreffenden Zeugeneinvernahme mit den dazugehörigen handschriftlichen Antworten samt der Kopien des Passes der Zeugin sowie je eines Blattes mit einer Einkommensübersicht und den entschuldigten Fehlzeiten verfügte (act. 2);

- gegen diese Schlussverfügung A. mit Beschwerde vom 12. September 2012 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. September 2012 aufgefordert wurde, bis zum 24. September 2012 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten (act. 4);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. September 2012 mitgeteilt hat, dass er seine Beschwerde zurückziehe (act. 5);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.